

Reglement für die Spareinlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Bank nimmt aufgrund des vorliegenden Reglements Gelder zur zinstragenden Anlage entgegen. Dieses Reglement und allfällige spätere Änderungen sind für alle Vertragspartner verbindlich.

2. Eröffnung

Mit der ersten Einzahlung wird ein auf den Namen lautendes Konto eröffnet, sobald alle Vorschriften über die Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB Identifikation) sowie Geldwäscherei erfüllt sind und der Kunde als „non US-Person“ im Sinne des US-Steuerrechts gilt. Fordert die Bank den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat der Kunde der Bank unverzüglich Auskunft zu geben. Solange der Kunde die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat oder die Bank einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwäschereitbestandes hat, ist die Bank berechtigt, den vom Vertragspartner erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen.

3. Einlagen und Rückzüge

Einlagen und Rückzüge sind bei allen Niederlassungen der Bank möglich. Einlagen werden durch das Visum des Kundenberaters rechtsgültig quittiert. Rückzüge können im Rahmen der jeweils gültigen Auszahlungsbedingungen in bar gegen Quittung oder aufgrund eines schriftlichen Vergütungsauftrages getätigt werden. Die Bank kann Vorschriften über die Höhe der Einlagen und der verzinslichen Guthaben sowie über die Beschränkung von Rückzügen durch Staffelung oder Kündigungsfristen erlassen. Diese sind verbindlich, sobald sie durch entsprechende Publikation bekannt gegeben werden.

4. Verzinsung

Die jeweils gültigen Zinssätze werden durch die Bank festgesetzt und in den Schalterhallen oder auf andere geeignete Weise angezeigt. Einlagen und Rückzüge im Laufe des Jahres werden pro rata temporis in die Zinsrechnung einbezogen. Am Ende des Kalenderjahres werden die Zinsen zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst. Abweichende Zinstermine können von der Bank jederzeit festgelegt werden.

5. Sonderbedingungen

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen stehen besondere Sparformen, wie Jugend- und Seniorensparkonti, das Aktionärssparkonto, der SLG Sparplan, das SLG Entnahmekonto Relax u.a. zur Auswahl. Für diese gelten jeweils besondere Bedingungen.

6. Legitimation

Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Namen- und Inhaberpapiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abschnitt 3

„Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung“ verwiesen.

7. Verlust von Sparheften

Sparhefte gelten als Wertpapiere im Sinne von Art. 976 OR. Der Verlust eines Sparheftes ist der Bank sofort schriftlich anzuzeigen. Die Nachteile der Unterlassung einer solchen Anzeige hat der Vertragspartner zu tragen. Kommt das vermisste Heft nicht zum Vorschein, ist es auf Kosten des Gläubigers zu entkräften. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Guthaben auf vermissten Namen-Sparheften auch ohne Publikation, ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne gerichtliche Kraftloserklärung auszusahlen. Sie kann die Beglaubigung der Unterschriften der Ansprecher verlangen oder sich mit einer schriftlichen Erklärung begnügen.

8. Kündigung durch den Kunden

Die Rückzahlungs- und Kündigungsbedingungen der verschiedenen Sparkategorien werden von der Bank in Anpassung an die Marktverhältnisse festgelegt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Eingegangene Kündigungen werden von der Bank schriftlich bestätigt. Kündigungen fallen dahin, wenn über den gekündigten Betrag nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist verfügt wird. Werden die freien oder gekündigten Rückzugsbeträge überschritten und/oder Kündigungsfristen nicht eingehalten, wird eine Strafzahlung fällig. Diese richtet sich nach den jeweiligen Rundschreiben der FINMA und beinhaltet a) den Wegfall des nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Ende der Vertragslaufzeit noch ausstehenden Zins und b) mindestens 2 % auf dem ungekündigten Betrag.

9. Verrechnung / Kündigung durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, das Sparguthaben jederzeit mit ihren Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Begünstigten oder dessen Rechtsnachfolger zustehen. Die Bank ist zudem berechtigt, das Guthaben jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Mit der Fälligkeit erlischt der Anspruch auf Zinsvergütung. Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abschnitte 15 „Pfand- und Verrechnungsrecht“ und 18 „Kündigung der Geschäftsbeziehungen“ verwiesen.

10. Mitteilungen

Die Bank stellt dem Kontoinhaber mindestens jährlich per 31. Dezember einen Kontoauszug an die ihr bekannte Adresse zu. Dieser Auszug gilt als genehmigt, falls innerhalb eines Kalendermonats nach Versand keine Beanstandungen bei der Bank eintreffen. Für Sparhefte werden keine Kontoauszüge erstellt. Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abschnitt 4 „Mitteilungen“ verwiesen.

11. Dienstleistungspreise

Es gelten die jeweiligen Dienstleistungspreise für „Konti zum Sparen“. Zusatzdienstleistungen wie Maestro-Karte, Zahlungsverkehr, etc. sind nicht vorgesehen.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zum vorliegenden Reglement gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. Inkrafttreten

Das Reglement für Spareinlagen tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen im Sinne einer Neuausstellung.

Anhang zum Reglement für die Spareinlagen

1. Sonderbestimmungen Jugendsparkonto

1.1 Berechtigung

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr

1.2 Verzinsungslimite

Der Vorzugszinssatz gilt für Guthaben bis CHF 20'000.00; darüber liegende Beträge werden zum normalen Sparkontozinssatz verzinst.

2. Sonderbestimmungen Aktionärssparkonto

2.1 Berechtigung

Jeder Aktionär, welcher mindestens eine auf seinen Namen im Aktionärsregister eingetragene Namenaktie der Spar + Leihkasse Gürbetal AG besitzt, kann ein auf seinen Namen lautendes Aktionärssparkonto eröffnen. Pro Aktionär kann nur ein Aktionärssparkonto eröffnet werden.

2.2 Mindesteinlage

Die Mindesteinlage beträgt CHF 10'000.00; bei Unterschreiten der Mindesteinlage wird das Aktionärssparkonto automatisch in ein normales Sparkonto umgewandelt.

2.3 Verzinsungslimite

Der Vorzugszinssatz gilt für Guthaben bis CHF 500'000.00; darüber liegende Beträge werden zum normalen Sparkontozinssatz verzinst.

3. Sonderbestimmungen SLG Sparplan

3.1 Berechtigung

Pro Kunde kann nur ein SLG-Sparplan eröffnet werden.

3.2 Mindesteinlage

Die Mindesteinlage beträgt CHF 10'000.00; bei Unterschreiten der Mindesteinlage wird der SLG Sparplan automatisch in ein normales Sparkonto umgewandelt.

3.3 Verzinsungslimite

Der Vorzugszinssatz gilt für Guthaben bis CHF 150'000.00; darüber liegende Beträge werden zum normalen Sparkontozinssatz verzinst.

4. Sonderbestimmungen SLG Entnahmekonto Relax

4.1 Berechtigung

Ab ca. 5 Jahre vor Erreichen Pensionsalter. Äufnung nur möglich mit Auszahlungen/Bezügen aus den Säulen 2 und 3a + b; keine Wiedereinzahlung bezogener Beträge.